

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 427/2023 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe					16.11.2023
Rat					20.11.2023

**TOP 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen - "Windkraft Rommerskirchen II"; Erneute Auslegung
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim**

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen - "Windkraft Rommerskirchen II" im Rahmen der Erneuten Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen - "Windkraft Rommerskirchen II" im Rahmen der Erneuten Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Sachverhalt

Die Gemeinde Rommerskirchen hat am 02.10.2023 per Dringlichkeitsentscheidung die erneute öffentliche Auslegung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans "Windkraft Rommerskirchen II" beschlossen. Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1, Satz GO NRW und wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung am 02.11.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Die erneute Beteiligung wurde aufgrund von Änderungen und Ergänzungen der Planungsunterlagen notwendig. Die erste öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand unmittelbar vor dieser Auslegung im September 2023 statt.

Wesentliche Ziele der 52. Flächennutzungsplanänderung sind der Ausbau der Windenergienutzung in Rommerskirchen, die Anpassung der FNP-Darstellung an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und Ziele der Raumordnung sowie die Steuerung von Windenergieanlagen (WEA) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Planerische Voraussetzungen

Die Gemeinde Rommerskirchen stellt in ihrem Flächennutzungsplan im Südosten an der Gemeindegebietsgrenze zu Bergheim und Pulheim eine etwa 8,57 ha große „Fläche für Windenergieanlagen“ als Konzentrationszone dar (im „Gill“). Die Darstellung erfolgte im Rahmen der 15. FNP-Änderung der Gemeinde Rommerskirchen im Jahr 1999. Die Zone ist aktuell mit zwei 1,5 MW-Anlagen bestückt und stellt einen Teil des Windparks „Stommelner Höhe“ mit weiteren WEA auf Pulheimer sowie auf Bergheimer Stadtgebiet dar.

Darüber hinaus verfügt Rommerskirchen über drei weitere Bestandsanlagen außerhalb dieser Zone, eine nördlich der Bestandszone und zwei WEA im Vanikum.

Die 47. FNP-Änderung „Windkraft Rommerskirchen“ (Offenlage 2017) wurde von der Bezirksregierung nicht genehmigt und daher nicht rechtskräftig.

Im Regionalplan Düsseldorf werden für die Gemeinde Rommerskirchen bereits Windenergiebereiche (WEB) festgelegt (vgl. Abb. 1). Diese sind Vorranggebiete ohne die außergebietliche Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten, stellen aber bindende Ziele der Raumordnung dar.

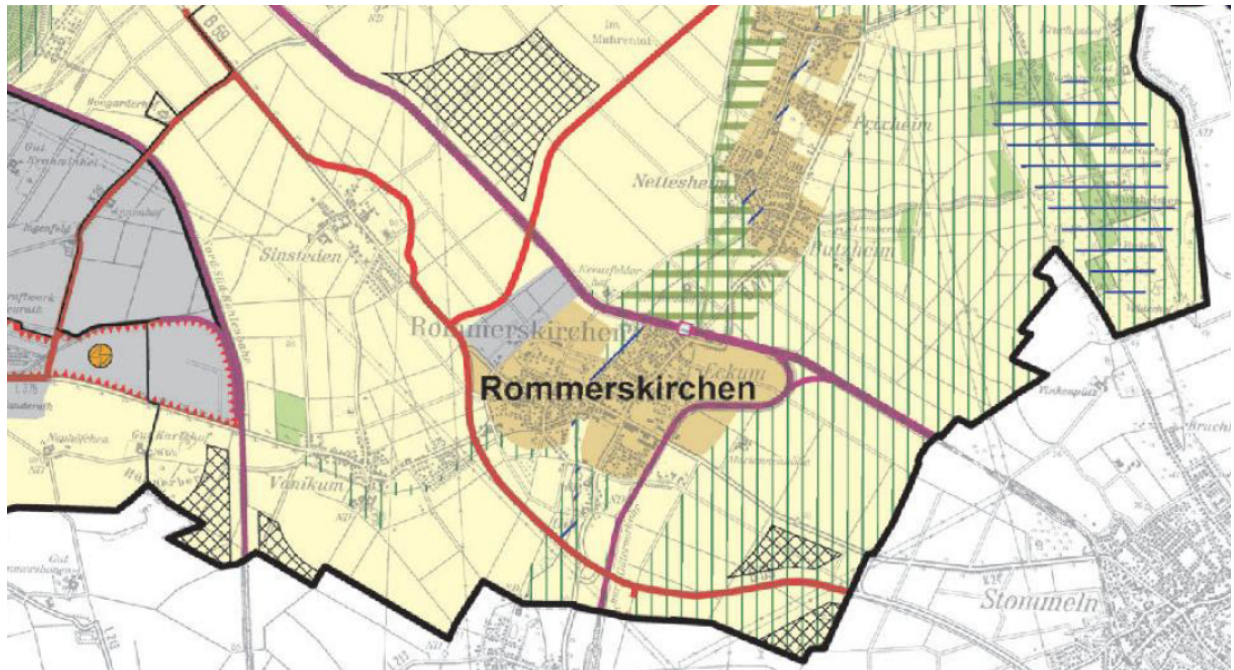


Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan Düsseldorf, Windenergiebereiche (karierte Flächen), Bezirksregierung Düsseldorf

52. FNP-Änderung „Windkraft Rommerskirchen II“

Im Rahmen der 52. Änderung des FNP wurde zur Ermittlung geeigneter Bereiche ein gesamträumliches Plankonzept erarbeitet. Unter Berücksichtigung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen sowie konkurrierender Belange wurden „geeignete“ Bereiche (Potentialgebiete) ermittelt.

Als weiche Tabuzonen zur Ermittlung der Potentialgebiete wurden beispielsweise als Vorsorgeabstände zu bewohnten Bereichen folgende Kriterien festgelegt:

- 930 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB
- 800 m zu Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Kirche, Bürgerhaus, Jugendheim, Kindergarten, Sport, Sport- und Turnhalle, Hallenbad, Verwaltung, Soziale Zwecke, Bahnmuseum) gemäß FNP, Sondergebiet, das der Erholung dient gemäß FNP (Golfclubhaus und Folgeeinrichtungen, Seniorenpark), Sonderbaufläche gem. FNP (KBSF), Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen: ASB für Gewerbe (ASB-GE) gemäß Regionalplan
- 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich

Hinsichtlich der Wohnbevölkerung wird im Konzept davon ausgegangen, dass aufgrund ausreichender Abstände zu Wohnnutzungen die Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte bzgl. Lärm und Schattenwurf eingehalten werden, der Nachweis dafür erfolgt im konkreten Genehmigungsverfahren durch entsprechende Immissionsschutz-Gutachten.

Unter Berücksichtigung weiterer konkurrierender Belange erfolgte die Bewertung der ermittelten Potenzialflächen (ca. 727,3 ha) auf ihre Eignung als WEA-Konzentrationszonen.

Der Änderungsbereich der hier vorliegenden 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen - "Windkraft Rommerskirchen II" umfasst vier Konzentrationszonen-Komplexe (vgl. Abb. 2), die insgesamt ca. 427,3 ha (7,1 %) des Gemeindegebietes umfassen. Die konkrete Art und Anzahl der WEA für die jeweiligen Konzentrationszonen sind noch nicht bekannt.

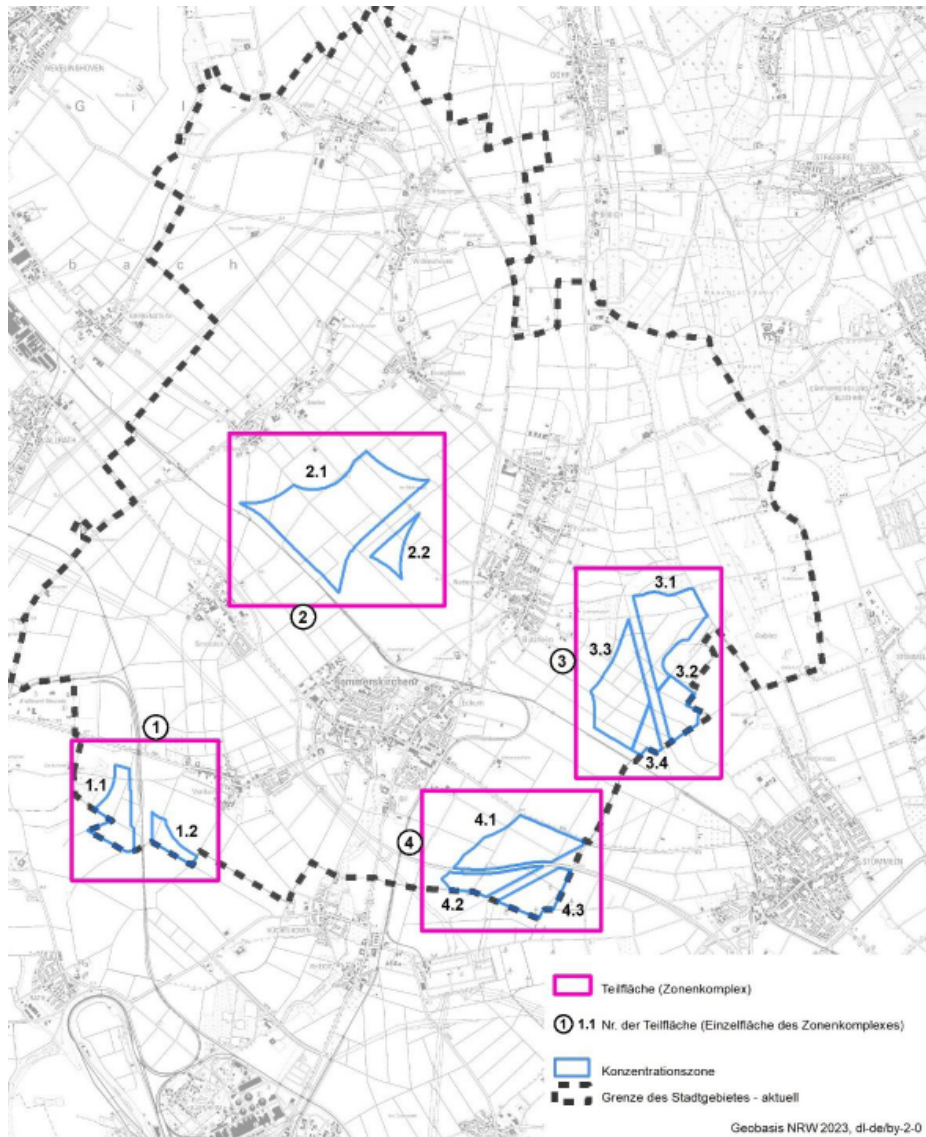


Abb. 2 Lage der geplanten Konzentrationszonen im Gemeindegebiet von Rommerskirchen, Quelle: Begründung mit Umweltbericht zur 52. Änderung des FNP Rommerskirchen

Für die Kreisstadt Bergheim relevant sind vor allem die Teilflächen 1 und 4, beide an der Gemeindegrenze zu Bergheim gelegen:

Die Teilfläche Nr. 1 „Vanikum“ (11,8 ha / 29,3 ha) befindet sich südwestlich des Ortsteils Vanikum. Die vorherrschende Nutzung ist Landwirtschaft, die beiden Einzelflächen werden durch die Bahntrasse der Nord-Süd-Kohlenbahn und deren Schutzabstand getrennt. Die Teilfläche Nr. 1 ist mit beiden Einzelflächen bereits im Regionalplan Düsseldorf als Windenergiebereich dargestellt und die Fläche 1.1 ist mit zwei WEA bestückt.

Die Teilfläche Nr. 4 „Gill“ (19,4 ha / 24,1 ha / 52,4 ha) befindet sich südöstlich vom Ortskern Rommerskirchen und Gill. Die Dreiteilung des Gebietes ist durch die B 59 und die 380 kV-Hochspannungsfreileitung und deren notwendige Schutzabstände bedingt. Die vorherrschende Nutzung ist Landwirtschaft. Im Regionalplan Düsseldorf ist die gesamte Teilfläche als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und größtenteils auch als Windenergiebereich (außer die Teilfläche 4.2) dargestellt. Die Teilfläche 4.3 umfasst auch die Bestandskonzentrationszone im FNP der Gemeinde Rommerskirchen.

Im Gebiet befinden sich bereits 3 WEA-Anlagen, eine auf der Teilfläche 4.1 und zwei auf der Teilfläche 4.3. Für die Teilfläche 4.3 wurde ein Antrag auf Repowering bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss gestellt, die vorhandenen WEA sollen durch eine neue leistungsstarke Anlage ersetzt werden. Für die Teilfläche 4.2 liegt der Genehmigungsantrag für die Errichtung von zwei neuen WEA vor (vgl. Sitzungsunterlagen).

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Durch die 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen - "Windkraft Rommerskirchen II" wird die planerische Grundlage für die Errichtung von WEA in dafür ausgewiesenen Konzentrationszonen gelegt.

6. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen "Windkraft Rommerskirchen II"; Erneute Auslegung fand vom 04.10. - 18.10.2023 eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 01.09.-30.09.2023 statt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt